

# WAHLÄRZTE ÖSTERREICH STATUTEN

## § 1

### Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein heißt: „**WAHLÄRZTE ÖSTERREICH**“ und hat seinen Sitz 2700 Wr. Neustadt.

Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreich, er ist ein selbständiger Verein. Der Verein versteht sich als Interessensvertretung für Wahlärzte in Österreich.

Mitglieder können sowohl Einzelpersonen wie juristische Personen werden.

## § 2

### Zwecke des Vereines

- 1. Die Wahrung der Interessen der Ärzte und insbesondere der Wahlärzte in Österreich
- 2. Die Erhaltung eines freien und unabhängigen Ärztestandes
- 3. Die Sicherung des Mitspracherechtes der Ärzteschaft in allen Fragen der allgemeinen Gesundheitspolitik.
- 4. Die Sicherung standesgemäßer Existenzbedingungen für alle Wahlärzte und die Erhaltung einer Alters- und Invaliditätsvorsorge für alle Ärzte sowie Sicherheit der Ärzte in allen Belangen.

## § 3

### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- 1. Abhaltung von Vorträgen und freien Diskussionen über alle die Ärzteschaft interessierende Themen, auch Beratungsseminare für zukünftige Wahlärzte.
- 2. Erstattung von Berichten und Vorschlägen, soweit sie die Berufsinteressen und Fragen der allgemeinen Gesundheitspolitik berühren.
- 3. Vertretung der Mitglieder in der Ärztekammer und sonstigen öffentlichen Körperschaften.
- 4. Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften unter den Mitgliedern der Vereinigung und deren Familien.
- 5. Möglichkeit der Herausgabe einer Vereinszeitschrift sowie etwaiges Informationsmanagement via Internet

## § 4

### Aufbringung der finanziellen Mittel und Vermögensgebarung

Die zur Deckung der Vereinsauslagen erforderlichen Barmittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, sowie Veranstaltungen aufgebracht. Die Vermögensverwaltung erfolgt durch den Kassier. Von der Vollversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereines laufend zu überwachen und der Vollversammlung Bericht zu erstatten. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag an die „Wahlärzte Österreich“. Die Höhe wird in der Vollversammlung festgesetzt.

## § 5

### Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt gegen Abgabe einer Mitgliedsanmeldung. Mitglieder der „Wahlärzte Österreich“ können alle Ärzte werden, die im Bundesgebiet ansässig oder tätig sind sowie juristische Personen, deren Mitglieder überwiegend aus Ärzten bestehen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann bei der Vollversammlung Einspruch erhoben werden, die über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Mitglieder von vorhandenen oder zukünftigen Strukturen in den Bundesländern sind Mitglied des Vereins Wahlärzte Österreich, wenn diese Strukturen Mitglied des Vereins Wahlärzte Österreich sind.

## § 6

### Ausscheiden von Mitgliedern

Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden:

- a) Wegen gröblichen Verstoßes gegen die Vereinszwecke;
- b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereines;
- c) wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, trotz vorheriger Mahnung.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben, oder auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages oder eines Teiles davon. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann Einspruch an die Vollversammlung erhoben werden, die endgültig entscheidet.

## **§ 7**

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ärztlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Vierteljahr an den Verein zu entrichten. Die Höhe wird von der Vollversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ehestens dem Verein bekannt zu geben.

Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Betrag für das laufende Jahr.

Mitglieder werden in der Website [www.wahlarzt.net](http://www.wahlarzt.net) eingetragen und erhalten dort Platz für die Erstellung einer standardisierten Visitenkarte sofern es sich um Ärzte handelt.

Bestehende oder vorhandene Strukturen erwerben mit dem Mitgliedsbeitrag das Recht, sich an der bestehenden Website [www.wahlarzt.net](http://www.wahlarzt.net) für das jeweilige Bundesland zu beteiligen.

## **§ 8**

### Organe und Vertretung des Vereines nach außen

Die Angelegenheiten des Vereines werden von der Vollversammlung und vom Vorstand besorgt.

Nach außen wird der Verein vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied, das fallweise vom Vorstand bevollmächtigt wurde, vertreten, der die Ausfertigungen und Bekanntmachungen unterzeichnet. Verpflichtende Erklärungen bedürfen außerdem noch der Mitzeichnung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes.

## **§ 9**

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht zumindest aus dem Präsidenten, einem oder mehreren Vizepräsidenten, dem Kassier und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, sowie zwei Rechnungsprüfern.

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus oder ist es dauernd verhindert, so bestellen die anderen Mitglieder des Vorstandes, bis zur nächsten Vollversammlung, einen Stellvertreter.

## **§ 10**

### Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand besorgt unter Leitung des Präsidenten die Angelegenheiten des Vereines, soweit diese nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

Er werden vom Präsidenten, in dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten, nach Bedarf Sitzungen einberufen. Seine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, Stimmdelegation ist möglich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört weiters die Festsetzung der Tagesordnung für die Vollversammlung und die Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände.

Die Vorstandssitzung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden, zwei Wochen vorher ergeht eine Einladung per Post, Fax oder Mail.

## **§ 11**

### Vollversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Vollversammlung ein, zu der alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher per Post, Fax oder e-mail eingeladen werden müssen.

Der Präsident leitet die Vollversammlung, im Verhinderungsfall desselben ein Vizepräsident. Über die Verhandlungen der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsident und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind für alle Mitglieder bindend. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über Statutenänderungen oder über Auflösung des Vereines erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Die Vollversammlung ist bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 12** Vollversammlung (Rechte)

Der Beschlussfassung der Vollversammlung sind vorbehalten:

- 1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
- 2. Entlastung des Vorstandes
- 3. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene und des Voranschlages für das neue Vereinsjahr
- 4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- 5. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes und deren Abberufung; weiters die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, welche die finanzielle Vereinsgebarung zu überprüfen haben
- 6. Entscheidungen über Berufungen gegen Verfügungen des Vorstandes
- 7. Entscheidungen über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereines, sowie die Verfügung über das Vereinsvermögen
- 8. Entscheidungen über sonstige Fragen, die der Vollversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

## **§ 13** Außerordentliche Vollversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung der Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die ordentliche Vollversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Vollversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Vollversammlung.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

## **§ 14** Schiedsgericht

Aus dem Vereinsverhältnis sich ergebende Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht geregelt. Das Schiedsgericht wird gebildet aus je zwei von den streitenden Parteien bestellten Beisitzern, welche sich über die Wahl eines Vorsitzenden einigen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so wird der Vorsitzende vom Vorstand ernannt. Vorsitzender und Schiedsrichter müssen Vereinsmitglieder sein. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt bei einfacher Stimmenmehrheit und ist endgültig. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller Schiedsrichter beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 15** Verfügung über das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Vollversammlung und nur mit der im § 11 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist einer von der, die Auflösung beschließenden Vollversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen, und als solche im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem, durch die Vollversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.